

## Satzung

### **der Stadt Hameln über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren in der Stadt Hameln (Kanalgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.03.1999 (Nds. GVBl. S. 74) und der §§ 1,2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des NKAG vom 23.07.1997 (Nds. GVBl. S. 374) hat der Rat der Stadt Hameln in seiner Sitzung am 12.12.2001 folgende Satzung über die Erhebung von Kanalbenutzungsgebühren (Kanalgebührensatzung) beschlossen:

#### **§ 1 Allgemeines**

Die Stadt Hameln betreibt nach Maßgabe ihrer Satzung über die zentrale Abwasserbeseitigung (ZABS) vom 09.10.1991 eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage (Schmutz- und Niederschlagswasser) als rechtlich selbständige öffentliche Einrichtung.

#### **§ 2 Grundsatz**

Die Stadt Hameln erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Kanalbaubeiträge gedeckt wird, nach Maßgabe dieser Satzung für die Inanspruchnahme der öffentlichen zentralen Abwasserbeseitigungsanlage Kanalbenutzungsgebühren, und zwar

- a) Schmutzwassergebühren und
- b) Niederschlagswassergebühren.

#### **§ 3 Gebührenmaßstab für die Schmutzwassergebühr**

(1)

Die Schmutzwassergebühr wird nach der Abwassermenge berechnet, die in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt, Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.

(2)

Als in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

- a) die vom dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,

es sei denn, dass sie nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.

(3)

Hat ein Wassermesser nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die Wassermenge von der Stadt Hameln unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(4)

Die Wassermenge nach Absatz 2 b) hat der Gebührenpflichtige der Stadt für den ablaufenden Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr innerhalb der folgenden zwei Monate anzuzeigen. Sie sind durch Wassermesser nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Stadt Hameln auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis für die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Im Falle der Schätzung wird bei reinen Wohngrundstücken die Einleitung von 4,5 m<sup>3</sup> für jeden Bewohner/Monat zugrunde gelegt.

(5)

Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Entwässerungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt. Der Antrag ist innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bei der Stadt einzureichen. Für den Nachweis gilt Abs. 4 sinngemäß. Die Stadt kann vom Antragsteller auf dessen Kosten Gutachten anfordern. Zuviel erhobene Kanalbenutzungsgebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten.

(6)

Wird Niederschlagswasser von Dachflächen von Wohngebäuden in Nutzungsanlagen gesammelt, um als Brauchwasser (z. B. als Waschwasser oder Toilettenspülwasser) genutzt zu werden, so wird die durch Wasserzähler ermittelte Frischwassermenge pauschal um 50 % erhöht. Alternativ dazu kann der Gebührenpflichtige die genutzte Niederschlagswassermenge durch Wasserzähler nachweisen. Für die in dieser Art genutzten Dachflächen entfällt die Festsetzung einer Niederschlagswassergebühr nach den §§ 5 und 6 dieser Satzung, sofern die Nutzungsanlagen ausreichend bemessen sind (mindestens 3 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Dachfläche).

**§ 4**

**Gebührensatz für die Schmutzwassergebühr**

Die Schmutzwassergebühr beträgt **1,79 EURO** je m<sup>3</sup> Abwasser.

**§ 5**

**Gebührenmaßstab für die Niederschlagswassergebühr**

(1)

Die Niederschlagswassergebühr wird nach den bebauten und befestigten Flächen des Grundstückes berechnet, die an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand am 1. Dezember des Vorjahres. Der Gebührenpflichtige hat die Berechnungsgrundlagen und ihre Änderungen der Stadt innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitzuteilen.

(2)

Kommt der Gebührenpflichtige seiner Anzeigepflicht nicht fristgerecht nach, ist die Stadt berechtigt, die bebauten und befestigten Flächen des Grundstücks zu schätzen.

(3)

Wird eine Anlage zur Versickerung von Niederschlagswasser betrieben und ist bei der Anlage aufgrund der topographischen bzw. Geologischen Verhältnisse weiterhin ein zusätzlicher Notüberlauf oder eine Sicherdrainage ( Mulden-Rigolen-System) an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen, so wird die sich aus den an die Versickerungsanlage angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen ergebende Niederschlagswassergebühr auf 25 vom Hundert reduziert. Voraussetzung ist ein Stauvolumen in der Anlage zur Versickerung des Niederschlagswassers von mindestens 2,0 m<sup>3</sup> je 100 m<sup>2</sup> angeschlossener Fläche.

(4)

Bei Dachbegrünung wird die Niederschlagswassergebühr für die begrünte Fläche halbiert.

**§ 6**

**Gebührensatz für die Niederschlagswassergebühr**

Die Niederschlagswassergebühr beträgt jährlich **0,40 EURO** je m<sup>2</sup> bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche.

## **§ 7 Gebührenpflichtige**

(1)

Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte. Gebührenpflichtig sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie Pächter und Mieter. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner. Hinsichtlich der Niederschlagswassergebühr sind Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.

(2)

Beim Wechsel der Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisherige Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

## **§ 8 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1)

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen ist oder dieser von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird oder die Zuführung von Abwasser endet.

(2)

Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, wird die Gebühr anteilig erhoben, und zwar

- a) die Schmutzwassergebühr, soweit möglich, nach der tatsächlichen Einleitung, ansonsten nach vollen Monaten,
- b) die Niederschlagswassergebühr nach vollen Monaten.

## **§ 9 Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühr**

(1)

Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren ist das Kalenderjahr. Es gilt die Frischwassermenge im Kalenderjahr als Abwasser in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungsanlage als eingeleitet, die im letzten einjährigen Ablesezeitraum ermittelt wurde.

(2)

Soweit die Gebühr nach den durch Wassermesser ermittelten Wassermengen erhoben wird, gilt die Ableseperiode als Berechnungsgrundlage für den Wasserverbrauch im Erhebungszeitraum.

### **Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühr**

(1)

Erhebungszeitraum für die Niederschlagswassergebühren ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

(2)

Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes.

## **§ 10**

### **Veranlagung und Fälligkeit der Schmutzwassergebühr**

(1)

Die Veranlagung der Schmutzwassergebühren erfolgt durch Bescheid.

(2)

Die Schmutzwassergebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides über die endgültige Gebührenberechnung zu zahlen.

(3)

Für die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnenden Schmutzwassergebühren sind Abschlagszahlungen zu leisten, deren Höhe auf der Grundlage der Schmutzwassergebühren des Vorjahres festgesetzt wird. Die Abschlagszahlungen sind am 10. eines jeden Monats fällig, beginnend mit dem 10.02. eines jeden Jahres.

(4)

Entsteht die Gebührenpflicht erstmals im Laufe eines Kalenderjahres, so werden den Abschlagszahlungen diejenigen Wassermengen zugrunde gelegt, die den tatsächlichen Einleitungsmengen oder dem Wasserverbrauch des ersten vollen Monats, hochgerechnet auf den Erhebungszeitraum, entsprechen.

(5)

Die GWS Stadtwerke Hameln GmbH ist gem. § 12 Abs. 1 NKAG befugt, die Ermittlung der Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung und die Ausfertigung und Versendung der Gebührenscheide durchzuführen, sowie die zu entrichtenden Schmutzwassergebühren entgegenzunehmen. Sie hat der Stadt Hameln auf Verlangen die zur Gebührenfestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen. Nähere Einzelheiten sind in einem Vertrag zu regeln.

(6)

Der Gebührenbescheid wird gem. § 13 Abs. 1 NKAG mit der Verbrauchsabrechnung der GWS Stadtwerke Hameln GmbH für den Frischwasserbezug verbunden.

## § 10 a

### Veranlagung und Fälligkeit der Niederschlagswassergebühr

(1)

Die Veranlagung der Niederschlagswassergebühren erfolgt durch Bescheid.

(2)

Die Niederschlagswassergebühren für vergangene Zeiträume sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und zahlbar.

Im übrigen sind die Niederschlagswassergebühren zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig und zahlbar.

Für Kleinbeträge gilt folgendes:

1. Niederschlagswassergebühren mit einem Jahresbetrag bis zu 15 EURO, sind mit ihrem Jahresbetrag am 15.08. fällig und zahlbar.
2. Niederschlagswassergebühren, deren Jahresbetrag **15 EURO übersteigt und 30 EURO nicht übersteigt**, sind zu je einer Hälfte am 15.02. und 15.08. fällig und zahlbar.

Sofern der Gebührenpflichtige die Grundsteuer gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz zum 01.07. eines jeden Jahres zu zahlen hat, sind auch die Niederschlagswassergebühren zu diesem Zeitpunkt in einer Summe fällig und zahlbar.

## § 11

### Auskunftspflicht

(1)

Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Kanalbenutzungsgebühren erforderlich ist.

(2)

Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und die mit der Ermittlung beauftragten Personen im erforderlichen Umfang zu unterstützen.

## § 12

### Anzeigepflicht

(1)

Jeder Wechsel von Rechtsverhältnissen, die die Kanalbenutzungsgebühren betreffen, ist der Stadt vom Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats schriftlich unter Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen.

(2)

Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Gebührenberechnung beeinflussen, so hat der Gebührenpflichtige das unverzüglich der Stadt schriftlich anzuzeigen. Diese Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

(3)

Ist zu erwarten, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % gegenüber der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird, so hat der Gebührenpflichtige dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

### § 13

#### Ordnungswidrigkeiten

(1)

Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 3 Abs. 4 der Stadt die Wassermengen nach Absatz 2 b für den abgelaufenen Bemessungszeitraum von einem Kalenderjahr nicht innerhalb der folgenden zwei Monate anzeigt.
2. entgegen § 5 Abs. 1 der Stadt die Bemessungsgrundlagen und ihre Änderungen nicht innerhalb eines Monats nach Eintritt der Gebührenpflicht oder der Änderung mitteilt.
3. entgegen § 11 Abs. 1 der Stadt nicht die Auskunft erteilt, die für die Festsetzung und Erhebung der Kanalbenutzungsgebühren erforderlich ist.
4. entgegen § 11 Abs. 2 die Ermittlungen der Stadt an Ort und Stelle nicht ermöglicht
5. entgegen § 11 Abs. 2 die mit der Ermittlung beauftragten Personen nicht im erforderlichen Umfang unterstützt.
6. entgegen § 12 Abs. 1 der Stadt nicht jeden Wechsel von Rechtsverhältnissen, die die Kanalbenutzungsgebühren betreffen, innerhalb eines Monats schriftlich anzeigt.
7. entgegen § 12 Abs. 2 der Stadt nicht unverzüglich schriftlich anzeigt, dass auf seinem Grundstück Anlagen vorhanden sind, die die Gebührenberechnung beeinflussen.
8. entgegen § 12 Abs. 3 der Stadt nicht unverzüglich mitteilt, dass zu erwarten ist, dass sich im Laufe des Kalenderjahres die Abwassermenge um mehr als 50 % gegenüber der Abwassermenge des Vorjahres erhöhen oder ermäßigen wird.

(2)

Zu widerhandlungen im Sinne von Abs. 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EURO geahndet werden.

**§ 14**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Hameln, den 12.12.2001

Arnecke  
Oberbürgermeister